

Umweltinspektionsprogramm für das Land Oberösterreich

I. Einleitung

Nach Art. 23 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IE-RL) ist ein System für Umweltinspektionen von „IPPC-Anlagen“ einzuführen. Das **Umweltinspektionsprogramm erfasst alle IPPC-Anlagen im Bundesland Oberösterreich**, ist regelmäßig zu überprüfen, anzupassen bzw. zu aktualisieren und im Internet unter www.edm.gv.at veröffentlicht.

Das nunmehrige Umweltinspektionsprogramm basiert auf dem gemäß § 63 a Abs. 2 AWG 2002 erstellten **Umweltinspektionsplan**. Das Umweltinspektionsprogramm gibt auch die **Häufigkeit** der „Vor-Ort-Besichtigungen“ für die verschiedenen Anlagentypen an.

Nach der Begriffsdefinition der „**Umweltinspektion**“ im Sinne des **Art. 3 Z. 22 IE-RL** umfasst diese alle Maßnahmen, einschließlich Besichtigung vor Ort, Überwachung der Emissionen und Überprüfungen interner Berichte und Dokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagement der Anlage.

II. Zuständigkeiten

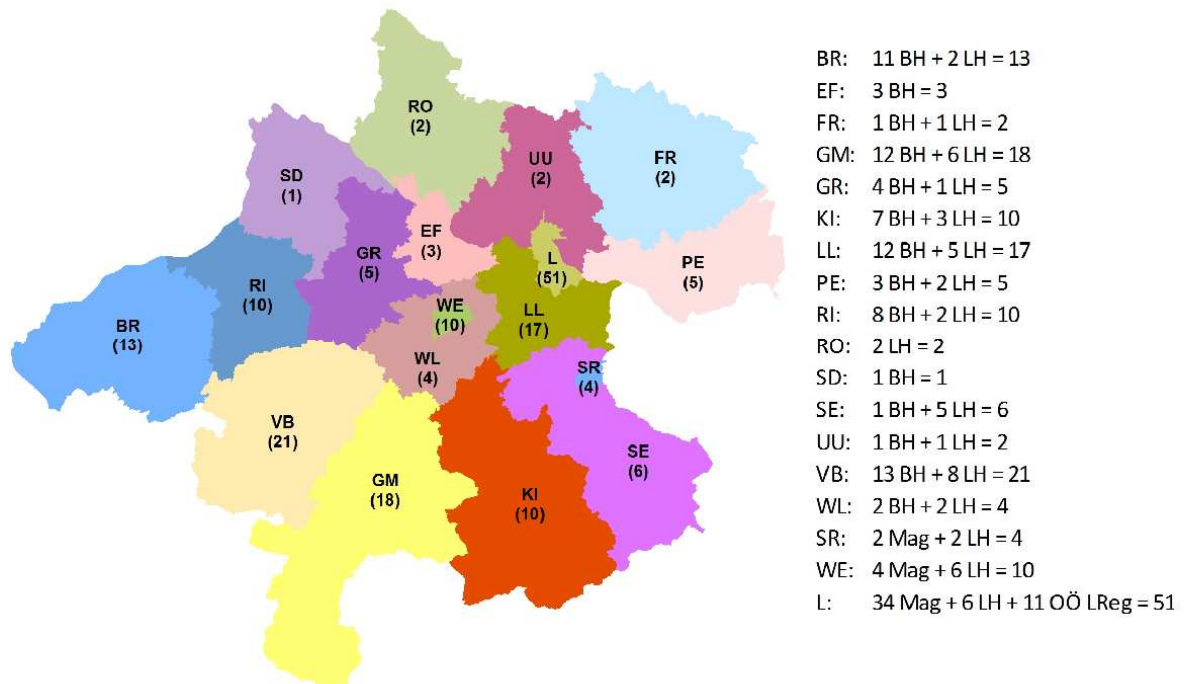
1. Gemäß § 63 a Abs. 2 und 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 82 a Abs. 2 GewO 1994 erstellen der **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft** im Einvernehmen mit dem **Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft** den **Umweltinspektionsplan**.

2. Der **Landeshauptmann** erstellt auf Grundlage des § 82 a Abs. 2 GewO 1994, § 63 a Abs.2 AWG 2002 und des § 39 Abs.2 EG-K 2013 das **Umweltinspektionsprogramm** für die routinemäßig durchzuführenden Umweltinspektionen.

3. Die Umweltinspektionen werden von den zuständigen **Anlagengenehmigungsbehörden** durchgeführt. .

III. IPPC-Anlagen in Oberösterreich

In Oberösterreich gibt es insgesamt 184 IPPC-Anlagen, die sich entsprechend der nachstehenden Grafik auf die einzelnen Bezirke und Behörden aufteilen. Für die gewerblichen Anlagen sind die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate zuständig. Für die AWG-Anlagen liegt die Behördenzuständigkeit beim Landeshauptmann. UVP-pflichtige Anlagen fallen in die Zuständigkeit der Oö. Landesregierung, solange das Abnahmeverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen ist.



IV. Festlegung des Umweltrisikos und des Inspektionsintervalls:

Das nunmehr vorliegende Umweltinspektionsprogramm umfasst einen Zeitraum von **drei** Jahren und ist regelmäßig fortzuschreiben.

Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken. Dieser Zeitraum darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten.

Bei jeder Umweltinspektion ist das Umweltrisiko neu zu bewerten.

V. Nicht routinemäßig durchzuführende Umweltinspektionen:

Nicht routinemäßig durchgeführte Umweltinspektionen stellen eine anlassbezogene Anlagenüberwachung dar. Solche Inspektionen finden insbesondere deswegen statt, um bei

Beschwerden wegen ernsthaften Umweltbeeinträchtigungen, bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen bzw. Vorfällen und bei Verstößen gegen die Vorschriften sobald wie möglich Untersuchungen vorzunehmen. Dabei soll möglichst zeitnah festgestellt werden, ob die Anlage konsensgemäß betrieben wird.

Auch für eine nicht routinemäßig durchgeführte Umweltinspektion ist ein Umweltinspektionsbericht zu verfassen und zu veröffentlichen (siehe dazu Veröffentlichung).

VI. Veröffentlichung:

Gemäß § 82 a Abs. 5 GewO 1994 bzw. 63a Abs. 2 AWG 2002 haben die Inspektionsbehörden Inspektionsberichte zu erstellen. Innerhalb von vier Monaten nach der "Vor-Ort-Besichtigung" ist eine Zusammenfassung des Berichtes zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung dieser zusammenfassenden Umweltinspektionsberichte erfolgt genauso wie die Veröffentlichung der relevanten Bescheidinhalte im Internet unter www.edm.gv.at.

Linz, 22. August 2014